

## Vernehmlassung Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111)

### Stellungnahme von

Kategorie des Stellungnehmenden:

- Kanton
- Gemeinde
- Partei
- Branchenverband / Interessensverband aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Branchenverband / Interessensverband aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Unternehmung aus der Land- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmung aus einem anderen Wirtschaftsbereich
- Wissenschaft
- Privatperson
- Weitere \_\_\_\_\_

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Getreideproduzentenverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGPV

Adresse, Ort : Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson : Pierre-Yves Perrin

Telefon : 031 381 72 05

E-Mail : [py.perrin@fspc.ch](mailto:py.perrin@fspc.ch)

Datum : 11.08.2023

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Die Ziffern im Antwortformular beziehen sich auf den Verordnungstext.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 11. August 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch)

## **Inhaltsverzeichnis (analog Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens)**

<b>SR 531.215.111: Art. 3 Ziffer c (betrifft die Öle/Fette) .....</b>	<b>3</b>
<b>SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell) .....</b>	<b>4</b>
<b>SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide).....</b>	<b>6</b>
<b>SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger) .....</b>	<b>7</b>
<b>SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent) .....</b>	<b>8</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>9</b>

**SR 531.215.111: Art. 3 Absatz c (betrifft die Öle/Fette)**

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 10'000 Tonnen (von heute 35'583 Tonnen auf 44'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 3 Absatz c einverstanden?

- Ja  
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)  
 aus strategischer Sicht  
 aus finanzieller Sicht  
 aus logistischer Sicht  
 weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Der SGPV ist mit der geplanten Erhöhung der Lagermengen einverstanden, vorausgesetzt, dass die Finanzierung gesichert ist.

Derzeit geht die Finanzierung der Pflichtlager von Rapssaatgut zu Lasten der Branche.

Der SGPV fordert, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung, dass die Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut durch einen Beitrag in den Garantiefonds finanziert werden, der auf die Einfuhr von Speiseöl gemäss dem Generaleinfuhrbewilligungssystem erhoben wird.

Finanzielle Sicht

Dem Garantiefonds für pflanzliche Öle und Fette fehlen die Mittel, um die zusätzlichen Kosten für den Lageraufbau und die jährlichen Kosten der Lagerung zu finanzieren. Deshalb muss die Finanzierung der Pflichtlager zuerst anders geregelt werden.

Logistische Sicht

Die geplante Erhöhung der Mengen muss so gestaltet sein, dass die betroffenen Unternehmen sie im Rahmen ihrer Betriebsabläufe auch flexibel umverteilen können.

Weitere Anmerkungen

-

**SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 1 (betrifft das Getreide generell)**

Erhöhung des Pflichtlagers um rund 250'000 Tonnen (von heute 507'900 Tonnen auf 755'000 Tonnen)

<p>Sind Sie mit Art. 3a Abs. 1 einverstanden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen)  <input checked="" type="checkbox"/> aus strategischer Sicht  <input checked="" type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht  <input checked="" type="checkbox"/> aus logistischer Sicht  <input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen</p>
<p>Strategische Sicht</p>	<p>Das verwendete Versorgungsmodell überschätzt unserer Ansicht nach den Bedarf an Pflichtlagern. Die Annahmen erscheinen uns unrealistisch.</p> <p>Der dargestellte Abbau der Tierbestände von Schweinen und Nutzhühnern ist derzeit nicht durchführbar. Das Vorhaben ist den biologischen Gegebenheiten (Produktionszyklen) anzupassen. Das vorgesehene Szenario ist unrealistisch, unethisch, führt zu vermeidbaren Marktverzerrungen, zu zusätzlichen Kosten und die Umsetzung ist viel zeitaufwendiger. Das Ziel von noch 10% Geflügelproduktion und 12% Schweineproduktion nach Abbau der Tierbestände wird vom SBV als viel zu tief beurteilt.</p> <p>Der Vorschlag, alle Futtergetreide durch hoch qualitative Dual-Getreide zu ersetzen, die für die menschliche Ernährung verwendet werden können (z.B. Weizen der Kategorien Top und Klasse 1), scheint nicht umsetzbar.</p> <p>Die Sicherheit der Investitionen ist nicht über einen ausreichend langen Zeitraum garantiert.</p> <p>Die Finanzierung durch eine Erstinverkehrbringerabgabe wird vom SGPV kategorisch abgelehnt. Die Pflichtlager müssen zwingend durch Garantiefonds-Beiträge finanziert werden, die auf importierte Ware erhoben werden. Wenn diese Beträge nicht ausreichen, muss ein Mindestniveau für GFBs festgelegt werden.</p> <p>Es ist nicht vorstellbar, die Pflichtlager durch eine Erstinverkehrbringerabgabe zu finanzieren, da dies die Preise für Kraftfuttermittel verteuern und zusätzliche Kosten für die Tierproduktion verursachen würde, ohne dass die Pflanzenproduktion davon profitiert.</p>
<p>Finanzielle Sicht</p>	<p>Die Initialkosten von CHF 80,4 Millionen (Finanzierungskosten) und die zusätzlichen wiederkehrenden Lagerkosten von rund CHF 18,9 Millionen pro Jahr müssen hinsichtlich Finanzierbarkeit analysiert werden. Die für die geplante Erhöhung notwendigen Finanzmittel sind im Getreide-Garantiefonds nicht vorhanden. Diese Finanzierung muss entweder durch eine Erhöhung der Beiträge in den Garantiefonds sichergestellt werden und/oder durch eine teilweise Neubewertung der Pflichtvorräte (Erhöhung des Eigenkapitalanteils der Besitzer der Pflichtvorräte im Verhältnis zum Warenwert).</p> <p>Getreide, das als Futtermittel gelagert werden soll, wird teuer, wenn man von einer dualen Qualität ausgeht.</p>

Logistische Sicht	<p>Der SGPV unterstützt grundsätzlich eine Lockerung bei der Nutzung der Pflichtlager vor der Ernte, solange die Versorgung nicht gefährdet wird.</p> <p>Für das Anlegen von zusätzlichen Pflichtreserven im Umfang von 212'000 t fallen, gemäss Erklärungen, neue Investitionen in der Höhe von 245 Millionen Franken verteilt auf 10 Jahre an. Es ist zu prüfen, ob und wie bestehende, derzeit leerstehende Lagerhäuser, z.B. ehemalige Getreidesammelstellen, für die Pflichtlagerhaltung genutzt werden können, sofern sie geeignet sind. Aus wirtschaftlichen Gründen und um Ressourcen zu sparen, ist die Nutzung von existierenden Gebäuden dem Bau von neuen Gebäuden vorzuziehen.</p> <p>Die Getreide-Pflichtlager sollten vorrangig mit einheimischem Getreide erhöht werden, wenn der Markt das zulässt. Es wird wichtig sein, diese Erhöhung mit der Branche zu koordinieren, um Deklassierungen von Brotgetreide zu vermeiden.</p>
Weitere Anmerkungen	

**SR 531.215.111: Art. 3a Abs. 2 (Glutenfreies Getreide)**

Total von mindestens 40'000 Tonnen an glutenfreien Getreidearten an Pflichtlager

Sind Sie mit Art. 3a Abs. 2 einverstanden?

- Ja
- Nein (bitte unten ausführlich begründen)
  - aus strategischer Sicht
  - aus finanzieller Sicht
  - aus logistischer Sicht
  - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Finanzielle Sicht

Logistische Sicht

Weitere Anmerkungen

**SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 1 (Proteinträger)**

Senkung der Pflichtlager um 35'300 Tonnen (von heute 93'300 Tonnen auf 58'000 Tonnen)

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 einverstanden?

- Ja  
 Nein (bitte unten ausführlich begründen)
- aus strategischer Sicht
  - aus finanzieller Sicht
  - aus logistischer Sicht
  - weitere Anmerkungen

Strategische Sicht

Die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen muss anders geplant werden als in den Erläuterungen dargestellt wird, und zwar aus biologischen, ethischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründen.

Weil die Umsetzung des Abbaus der Bestände von Geflügel und Schweinen langsamer erfolgt als in den Erläuterungen vorgesehen, müssen auch entsprechende Vorräte an Proteinträgern bestehen bleiben.

Finanzielle Sicht

Nicht geregelt ist zudem, inwiefern die Tierhaltungsbetriebe nach einer Krise finanziell und logistisch unterstützt werden, um ihre Herden wieder in gleicher Qualität aufzubauen.

Logistische Sicht

Proteinträger erfordern eine spezielle Siloinfrastruktur. Diese Silos können nicht für das Lagern anderer Warengruppen verwendet werden, wie beispielsweise für Futtergetreide.

Weitere Anmerkungen

**SR 531.215.111: Art. 4 Abs. 2 (Rohproteinäquivalent)**

Die alternativen Proteinträgerpflichtlager sollen bezüglich ihres gesamten Proteingehalts jederzeit einer äquivalenten Haltung von 25 % Sojaextraktionsschrot entsprechen

Sind Sie mit Art. 4 Abs. 2 einverstanden?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (bitte unten ausführlich begründen) <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> aus strategischer Sicht</li><li><input type="checkbox"/> aus finanzieller Sicht</li><li><input type="checkbox"/> aus logistischer Sicht</li><li><input type="checkbox"/> weitere Anmerkungen</li></ul>
Strategische Sicht	
Finanzielle Sicht	
Logistische Sicht	
Weitere Anmerkungen	



Allgemeine Bemerkungen	
Strategie	Die Strategie müsste unseres Erachtens umfassend überarbeitet werden.
Finanzierung	Die Finanzierung muss gelöst werden ohne auf die Erstinverkehrbringerabgabe zurückzugreifen. Der Bund muss eingreifen, wenn die Garantiefonds-Beiträge nicht reichen.  Die Sammelstellen müssen eine langfristige Garantie für die zu tätigen Investitionen haben.
Logistik	
Weitere Anmerkungen	Die Erhöhung der Getreide-Pflichtlager sollte dann umgesetzt werden, wenn die Ernten ergiebig sind, damit die Branche kein Getreide deklassieren muss. Dieses Potential der Mengensteuerung wird im Projekt zu wenig genutzt.  Für die in dieser Stellungnahme nicht erwähnten oder wenig ausgearbeiteten Punkte unterstützt der SGPV die Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), von swiss granum und von Reserve Suisse.